

## **POP Erklärung 2019/1021 (Persistente organische Schadstoffe)**

---

Die EU Verordnung 2019/1021 ist am 15. Juli 2019 in Kraft getreten und setzt das Stockholmer Übereinkommen, persistente organische Schadstoffe zu eliminieren, in europäisches Recht um.

Die Regelungen der POP-Verordnung finden auf Stoffe Anwendung, die in den Anhängen I und II enthalten sind. Anhang I enthält die Liste der verbotenen Stoffe und Anhang II die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.

Die POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Diese Verbote umfassen auch Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten. Des Weiteren wird die Regelung zur Entsorgung von Abfällen die POP's enthalten geregelt.

Die aktuelle Fassung der Verordnung können Sie unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1579084873421&uri=CELEX:32019R1021>

abrufen. Die Anhänge I und II finden Sie unter folgendem link:

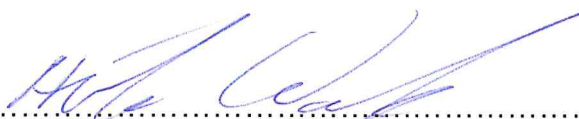
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R1021>

Als Hersteller von Kabeln, Adern und Leitungen ist XBK Xaver Bechtold GmbH im Sinne von Reach ein nachgeschalteter Anwender in der Lieferkette.

Den Verpflichtungen unter REACH sind wir uns bewusst. Wir stellen in unsere Lieferkette die Einhaltung aller geltenden Verordnungen durch Lieferantenabfragen sicher.

Basierend auf den von uns verifizierten Informationen erklären wir hiermit, nach bestem Wissen, dass unsere Produkte mit der POP Verordnung konform sind und keine Stoffe enthalten, die den Verboten in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 unterliegen.

Diese Auskunft stellt keinen Rechtsanspruch dar und alle Angaben beruhen nur aus den Auskünften und werden weder kontrolliert noch überwacht.



i. A. Heiko Wehrle, Technik, Rottweil den 1.03.2022